

LIEBE ELTERN,

mit dem Eintritt in die weiterführende Schule (Oberschule) entstehen nicht nur neue schulische Herausforderungen, sondern auch eine neue Situation, was den Umgang mit der Erkrankung angeht. Wenn Ihr Kind bereits zum 5. Schuljahr gewechselt hat, wird Ihre Verfahrensweise mit Klassenlehrer, Horterziehern und Mitschülern ähnlich gewesen sein wie in der Grundschule. Die meisten Kinder im Alter von ca. 10 Jahren finden es ganz normal, wenn ihre Eltern diese Dinge regeln.

Anders, wenn der Schulwechsel erst zum 7. Schuljahr stattfindet oder wenn die Erkrankung erst im Jugendalter auftritt. Jugendliche wollen mitbestimmen, was wem und vor allem wie gesagt wird. Sie wollen nicht mehr im Klassenrat erzählen, welche krankheitsbedingten Besonderheiten sie haben, und ihnen ist es peinlich, wenn öffentlich über ihre Krankheit gesprochen wird. Pubertätsbedingt möchten sie so sein wie die anderen. Die Erkrankung stellt für sie einen Makel dar, der nicht öffentlich gemacht werden soll. Sie befürchten Ausgrenzung und Mobbing.

Eltern bestehen jedoch meist darauf, dass zumindest ausgewählte Personen informiert werden. Sie befürchten, dass ansonsten die Therapie im Schulalltag leidet oder in Notfallsituationen nicht richtig reagiert werden kann. Allerdings machen sie immer wieder die Erfahrung, dass trotz ihrer Bitte an Schulleitung oder Klassenlehrer nicht alle Fachlehrer über das Krankheitsbild informiert sind und dass getroffene Absprachen im Schulalltag untergehen. Teilweise werden auch krankheitsbedingte Besonderheiten des Kindes bagatellisiert oder angezweifelt.

Eltern stehen daher häufig vor der Frage, wie sie sich verhalten sollen: „Sollen wir darauf hoffen, dass alles gut geht und unser Kind das schon hinkommt? Oder führen wir Grundsatzgespräche und pochen auf unser Recht mit der Gefahr, dass das unserem Kind schadet?“ Möglicherweise helfen Ihnen die nachfolgenden Überlegungen, Ihren Weg zu finden.

Tipps zu chronischer Krankheit und Schule

Fast 1/5 der deutschen Schüler leidet an chronischen Gesundheitsstörungen. Für einige dieser Krankheiten gibt es bereits gute Informationsmaterialien für Lehrer. Dennoch bestehen viele Wissensdefizite und Unsicherheiten bei Lehrern, was bei einem betroffenen Kind im Schulalltag zu beachten ist.

Information der Schule

Tragen Sie selber zu einer informierten Lehrerschaft bei! Überlegen Sie gemeinsam mit dem Jugendlichen, wer informiert werden soll und wie. Zumindest der Klassenlehrer und wenn möglich ein Mitschüler, mit dem Ihr Kind befreundet ist, sollte über die Erkrankung

informiert sein. Bei Erkrankungen, bei denen es zu akuten Notfällen kommen kann, ist dies ein Muss.

Falls vorhanden können dazu kurze, allgemein verständliche Informationsblätter genutzt werden (z.B. von Selbsthilfevereinigungen). Außerdem wichtig: Angaben im Schul-Anmeldebogen, Attest vom behandelnden Arzt zur Diagnose und ggf. Therapieplan, bei Bedarf Notfall-Behandlungsplan.

LEA (13) findet es ätzend, dass ihre Mutter der Klassenlehrerin von ihrer Krankheit erzählt hat. Jetzt fühlt sie sich beobachtet, wenn sie ihre Tabletten nimmt, und hat das Gefühl, die Lehrerin will sie kontrollieren.

CARLOTTA (14) hatte einen Notfall in der Schule und war heilfroh, dass ihre Schulfreunde über ihre Krankheit Bescheid wussten und gleich Hilfe geholt haben.

NOAH (16) redet in der Schule nicht über seine Krankheit. Er findet, das geht niemanden etwas an. Er will nicht gemobbt werden.

SASCHA (15) fehlt häufig wegen seiner Krankheit in der Schule. Zum Glück werden ihm seine Schularbeiten per WhatsApp geschickt und er spricht mit dem Klassenlehrer per Mail ab, was er davon schaffen kann.

FELIX (16) will demnächst seinen Abschluss machen. Als Nachteilsausgleich bekommt er verlängerte Schreibzeiten für die Prüfungen und darf mehr Pausen machen.

CARLA (17) schreibt ihre schriftliche Englisch-Abschlussprüfung sogar im Krankenhaus. Ihre Lehrerin hat mit der Klinikschule eine Regelung dazu gefunden.

BEN (15) gerät immer wieder mit seinem Klassenlehrer aneinander, weil er im Unterricht plötzlich auf Toilette muss. Mehrmals hat es schon Konfrontationen vor der Klasse gegeben. Der Lehrer wirft Ben vor, dass er sich nur wichtigmachen will. Ben und seine Eltern wollen nun den Vertrauenslehrer ansprechen.

LESETIPP FÜR LEHRER

Vielfältige Informationen für Lehrer zu chronischen Krankheiten, gesetzlichen Regelungen und weiterführende Materialien finden sich unter:

<https://gesundheitsfoerderung.bildung-rp.de/chronische-erkrankungen.html>

Verschwiegenheit

Die Schule ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei Bedarf kann vereinbart werden, dass in der Klasse zwar über das Kranksein und die nötige Therapie informiert wird, nicht aber über die Diagnose. Dies mag bei besonders schwerwiegenden oder stigmatisierenden Erkrankungen sinnvoll sein, um den Schüler zu schützen.

Therapie im Schulalltag

Der Klassenlehrer muss über den Therapieaufwand im Schulalltag informiert werden. Muss der Jugendliche Medikamente einnehmen? Wie selbstständig geht es damit um? Werden Erinnerungen oder Hilfestellungen benötigt? Können Notfallsituationen auftreten?

Verhalten im Notfall

Schule und Klassenlehrer müssen über mögliche Notfälle informiert sein. Müssen Lehrer dazu geschult werden? Liegt ein schriftlicher Verhaltens- oder Medikamentenplan vor? Wo? Sind Eltern jederzeit telefonisch erreichbar?

Outen vor der Klasse

Der Wunsch nach Verheimlichen der Krankheit ist zwar nachvollziehbar, aber selten eine gute Lösung. In der Regel trägt die Aufklärung der Mitschüler zu mehr Verständnis und zum Abbau von Vorurteilen bei. Wir raten daher zu einem offenen, selbstbewussten Umgang mit der Krankheit.

Besprechen Sie mit Klassenlehrer und Ihrem Kind das genaue Vorgehen. Was genau sagt wer der Klasse oder ausgewählten Mitschülern? Wie kann auf „dumme Sprüche“ oder gar Diskriminierung reagiert werden?

Die ungeliebte Sonderrolle

Eine krankheitsbedingte Sonderrolle ist manchmal nicht zu vermeiden. Mitschüler finden dies teilweise ungerecht, da der chronisch Kranke vermeintliche Vorteile hat. Auch Lehrer finden diese besonderen Regelungen vielleicht unnötig. Ehrlicherweise gibt es aber auch Schüler, die ihre Position ausnutzen. Bevor Dauerkonflikte entstehen, sollten Sie zur Schlichtung frühzeitig den Vertrauenslehrer oder falls vorhanden Sozialarbeiter einschalten.

Schule und Inklusion

Die UN-Behindertenrechtskonvention hat 2008 *Inklusion* als Menschenrecht für Menschen mit Behinderungen und Krankheit erklärt. *Inklusion* bedeutet, dass alle Menschen, ob mit Handicap oder ohne, die gleichen Chancen erhalten, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, d.h.

auch in der Schule („Es ist normal, verschieden zu sein“). Die Schule muss daher Bedingungen schaffen, dass Schüler mit Handicap beim schulischen Lernen und bei Prüfungen keine Nachteile aufgrund ihrer Beeinträchtigungen entstehen.

Gesetzlicher Anspruch auf Nachteilsausgleich

Damit Schüler, die stärker gesundheitlich beeinträchtigt sind, keine schulischen Nachteile durch ihre Krankheitssymptome oder Medikamenten(neben)wirkung haben, gibt es Nachteilsausgleiche.

Eine generelle Regelung, welche Nachteilsausgleiche möglich sind, gibt es nicht. Sie werden je nach Beeinträchtigung festgelegt, so z.B. verlängerte Schreibzeiten oder häufigere Pausen bei Klassenarbeiten, längere Abgabezeiten für Projektarbeit, Ersatzleistungen für Arbeiten, Verwendung von Hilfsmitteln, Förderstunden nach längeren Krankheitsfehlzeiten oder besondere Regelungen für den Sportunterricht. Die Ausgleiche können sich sowohl auf den Schulalltag als auch auf Prüfungen beziehen.

Ist der Ausgleich bewilligt, gilt er verbindlich für den vereinbarten Zeitraum und muss von allen Lehrern berücksichtigt werden. Er darf nicht zu einer Abwertung der Leistungen führen. Deshalb sind auch Hinweise auf den Nachteilsausgleich in Zeugnissen nicht erlaubt.

Beantragung eines Nachteilsausgleichs

Wenn Ihr Kind stärkere Leistungshandicaps durch die Krankheit hat, sollten Sie die Chance von Nachteilsausgleichen nutzen, insbesondere wenn es um den Schulabschluss geht. Überlegen Sie mit Ihrem Kind, welche Nachteile es im Schulalltag hat und was ihm beim Ausgleich helfen könnte. Meist hat auch der Arzt Erfahrung damit, was bewilligungsfähig ist.

Zur Beantragung müssen Sie dann einen formlosen Antrag an die Schulleitung stellen. Diesem ist ein ärztliches Attest beizufügen, in dem die konkrete Beeinträchtigung und ggf. ein möglicher Ausgleich genannt werden. Eine anerkannte Schwerbehinderung oder ein Förderstatus sind nicht notwendig, aber sie vereinfachen die Beantragung.

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Biologie	Deutsch	Französisch	Kunst	Sport
Biologie	Deutsch	Französisch	Kunst	Sport
Erdkunde	Musik	Mathe	Politik	Französisch
Englisch	Musik	Mathe	Politik	Mathe
Mathe	Englisch	Englisch	Physik	Deutsch
Französisch	BiLi	Englisch	Physik	Deutsch
Chemie		Geschichte		
		Geschichte		